

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Arena Ludwigsburg Verwaltung GmbH

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ludwigsburg.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand und Zweck des Unternehmens ist die nachhaltige Erfüllung der folgenden kommunalen Aufgaben: Erwerb und Eingehen von Beteiligungen sowie die Verwaltung von eigenen Vermögensgegenständen insbesondere im Zusammenhang mit der Multifunktionshalle in der Schwieberdinger Straße in Ludwigsburg.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck dienen. Sie kann sich an anderen Gesellschaften als Komplementärin oder geschäftsführende Gesellschafterin beteiligen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital/ Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,-- (in Worten: Fünfundzwanzigtausend EUR).
- (2) Auf das Stammkapital hat übernommen: Stadt Ludwigsburg einen Geschäftsanteil von 25.000,-- EUR.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Belastung usw. von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils (Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchbestellung u. a.) ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Sie darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erteilt oder verweigert werden.

§ 6 Vorkaufsrecht

- (1) Beim Verkauf eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils haben die übrigen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
- (2) Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht allein geltend machen. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, sind die Vorkaufsberechtigten unter sich in dem Verhältnis zum Vorkauf berechtigt, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.

§ 7 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind
 1. die Geschäftsführung,
 2. die Gesellschafterversammlung.

- (2) Die Organe haben im Rahmen der Gesetze den kommunalen Zweck und auch die städtischen Interessen wahrzunehmen.

§ 8 Geschäftsführer und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung kann einen von ihnen zum ersten Geschäftsführer ernennen. Dessen Stimme gibt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Geschäftsführern den Ausschlag.
- (2) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wahrzunehmen. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher und gesellschaftsvertraglicher Vorschriften haben die Geschäftsführer die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu beachten. Über vertrauliche Angelegenheiten haben sie Stillschweigen zu wahren.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter ausreichend und rechtzeitig zu informieren, insbesondere die Berichtspflichten des § 90 AktG zu erfüllen. Die Geschäftsführung hat u.a. der Stadt Ludwigsburg den Wirtschaftsplan mit dem Finanzplan, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfbericht des Abschlussprüfers zu übersenden.

Ferner obliegt der Geschäftsführung die rechtzeitige Einbindung der participationsverwaltung der Stadt Ludwigsburg in Grundsatzangelegenheiten und Fragen von wesentlicher politischer und finanzieller Bedeutung sowie die Übermittlung aller Informationen und Unterlagen, die zur Durchführung eines participationscontrolling notwendig sind. Diese Verpflichtungen gelten in der Regel auch für Tochtergesellschaften. Die Einzelheiten werden zwischen Stadt und Geschäftsführung geregelt.

§ 10 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in den Gesellschafterversammlungen.
- (2) Ein Gesellschafter kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 11 Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister der Stadt Ludwigsburg oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Versammlung statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilungen der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Woche einberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Versammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als drei Viertel des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Gesellschafterversammlung in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (2) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, durch diesen Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - b) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - c) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie die Kenntnisnahme des Lageberichts;
 - e) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - f) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft;
 - g) Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - h) Ausübung der Gesellschafterrechte bei wesentlichen Unterbeteiligungen;
 - i) strategische Unternehmensziele sowie Angelegenheiten von ganz besonderer, nachhaltiger politischer oder finanzieller Bedeutung, insbesondere von Maßnahmen, die die Haushaltswirtschaft der Stadt über das lfd. Jahr hinaus in erheblichem Maße beeinflussen;
 - j) Entlastung der Geschäftsführung;
 - k) Bestellung des Abschlussprüfers.
 - l) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - m) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten und ähnlichen Rechtsgeschäften;
 - n) Maßnahmen und Vertragsabschlüsse, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen (insbes. Rechtsgeschäfte von wesentlicher Bedeutung oder solchen, die die Gesellschaft über das laufende Geschäftsjahr hinaus belasten);
 - o) Zustimmung zu ergebniswirksamen und erheblichen Mehraufwendungen, die beim Vollzug des Erfolgs- und Vermögensplans eintreten (wesentliche Planabweichungen);
 - p) Gewährung von Darlehen sowie Freigebigkeitsleistungen;
 - q) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche sowie der Erlass von Forderungen;
 - r) Führung von Rechtsstreitigkeiten;
 - s) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens;
 - t) Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Geschäftsführer sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen;

- u) Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
- v) Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie des Finanzplans;
- w) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, sowie Festlegung der grundsätzlichen Anstellungsbedingungen.

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Für jedes Wirtschaftsjahr wird in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Wirtschaftsplan mit einer 5-jährigen Finanz- und Investitionsplanung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufgestellt. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Die Finanzplanung ist zu einem mittelfristigen Steuerungsinstrument zu entwickeln.
- (2) Die Gesellschaft führt den Betrieb ihres Unternehmens nach dem aufgestellten Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan ist in den Fällen des § 15 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes durch einen Nachtrag zu ändern.
- (3) Der Entwurf des Wirtschaftsplans/Finanzplanes ist möglichst frühzeitig der participationsverwaltung der Stadt Ludwigsburg zu übersenden und rechtzeitig vor der endgültigen Aufstellung durch die Geschäftsführung mit ihr zu beraten. Nach der endgültigen Aufstellung sind die Entwürfe des Wirtschaftsplans und des Finanzplans zur Festsetzung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 15 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und durch einen Abschlussprüfer oder den Fachbereich Revision der Stadt Ludwigsburg zu prüfen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Nach der endgültigen Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind diese unverzüglich durch den von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Der Prüfauftrag ist auch auf die Gegenstände des § 53 Abs.1 Nr.1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.
- (4) Der Entwurf des Prüfberichts ist möglichst frühzeitig der participationsverwaltung der Stadt Ludwigsburg zu übersenden und rechtzeitig vor der endgültigen Aufstellung durch den Abschlussprüfer mit ihr zu beraten.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht sowie einem Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Ergebnisverwendung und die Entlastung zu beschließen.
- (7) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages ist ortsüblich bekannt zu geben und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.
- (8) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht sind der participationsverwaltung der Stadt Ludwigsburg zu übersenden. Der Stadt Ludwigsburg sind die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses der Stadt erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt zu erteilen.

§ 16 Öffentliche Prüfungen

- (1) Für die sog. kommunale Betätigungsprüfung werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ludwigsburg und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

- (2) Der Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des 114 Abs.1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.
- (3) Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen § 106 b GemO zu beachten (insbesondere Anwendung der VOB und von § 22 Abs. 1-4 Mittelstandsförderungsgesetzes).

§ 17 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 18 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird.